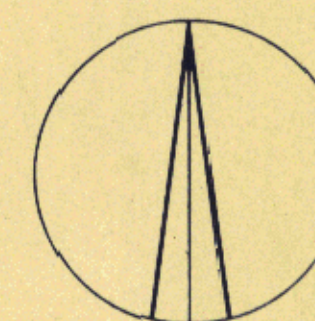


BEBAUUNGSPLAN HORN 5

- GRENZE DES PLANGEBIETES
 — STRASSENLINIE
 — BAULINIE
 — BAUGRENZE
 — ABGRENZUNG DER BAUGEBIETE UND DER GEBIETE UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
 - - - - - SONSTIGE ABGRENZUNGEN
 ■ ART DER BAULICHEN NUTZUNG
 ■ WA WOHNBAUFLÄCHEN
 ■ MK GEMISCHTE BAUFLÄCHEN
 ■ GE GEWERBLICHE BAUFLÄCHEN
 ■ MASS DER BAULICHEN NUTZUNG
 ■ GRZ GRUNDFLÄCHENZAHL
 ■ GFZ GESCHOSSFLÄCHENZAHL
 ■ TRH TRAUFGESCHOSS
 ■ I, II und mehr ZAHLE DER VOLLGESCHOSSE, MAX = HÖCHSTGRENZE, IM ÜBRIGEN ZWINGEND
 ■ BAUWEISE
 ■ g GESCHLOSSENE BAUWEISE
 ■ ST STELLPLATZ MIT EINFAHRTEN
 ■ NICHT ÜBERBAUBARE FLÄCHEN
 ■ PRIVATE GRÜNFLÄCHEN
 ■ MIT EINEM GEH- UND FAHRRECHT ZU BELASTENDE FLÄCHEN
 ■ ÖFFENTLICHE STRASSEN, WEGE, PLÄTZE
 ■ o + 20,2 STRASSENHÖHEN IN METERN ÜBER NORMAL NULL

VORHANDENE BAUTEN



1:1000

FREIE UND HANSESTADT HAMBURG

BEBAUUNGSPLAN
HORN 5AUF GRUND DES BUNDESBAUGESETZES
VOM 23. JUNI 1960 (BGBl. S. 341)

BEZIRK HAMBURG-MITTE

ORTSTEIL 129

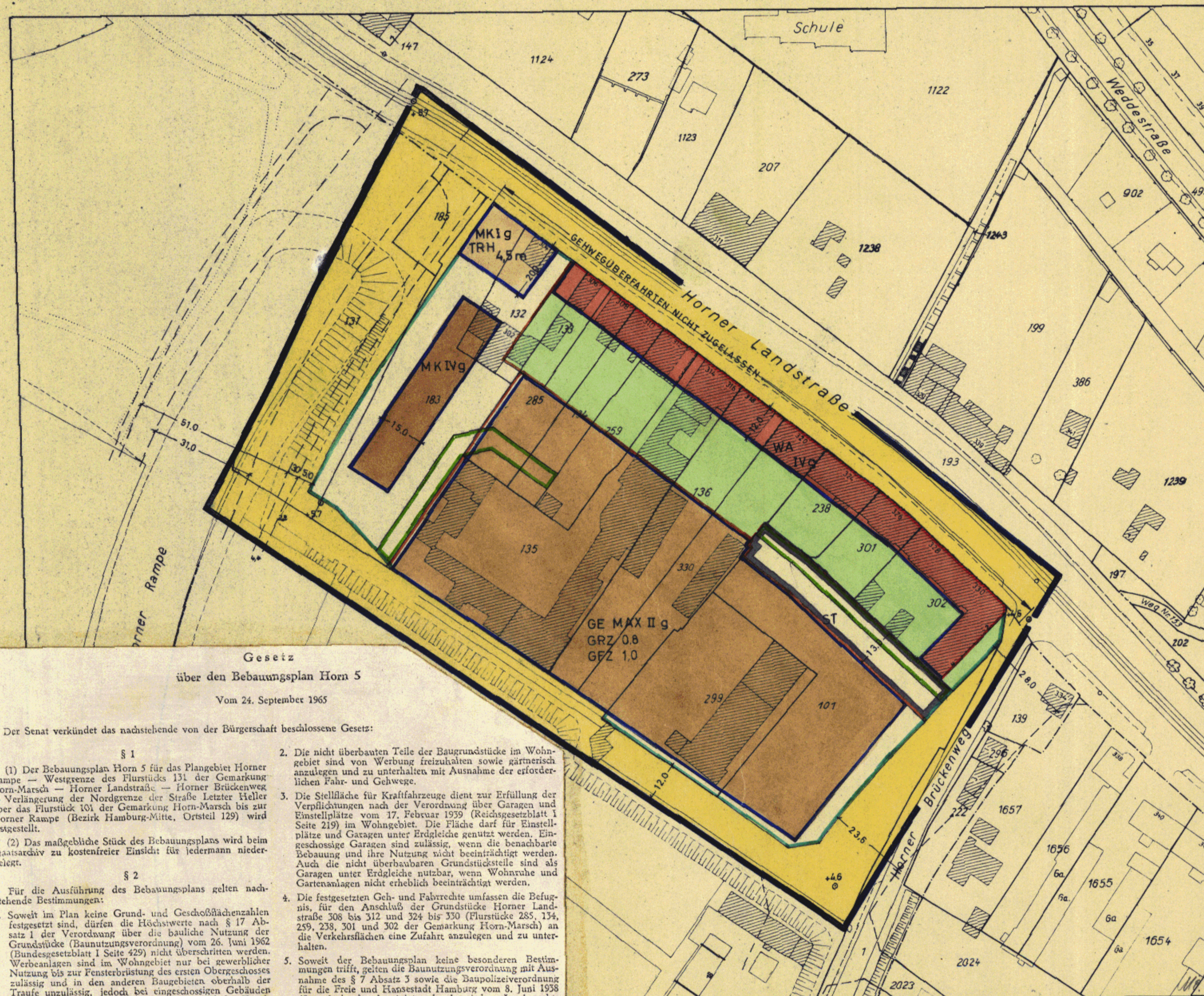
HAMBURG, DEN 29.6.1965
LANDESPLANUNGSAMT

GEZ. MORGENSTERN

Baudirektor

Die Übereinstimmung mit dem
im Staatsarchiv niedergelegten
Bebauungsplan wird bescheinigt.Freie und Hansestadt Hamburg
Baubehörde
Landesplanungsamt

Hamburg, den 1. Okt. 1965

Festgestellt durch Verordnung/Gesetz
vom 24. Sept. 1965 (GVBl. S. 163)
In Kraft getreten am 5. Okt. 1965Gesetz
über den Bebauungsplan Horn 5
Vom 24. September 1965

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Horn 5 für das Plangebiet Horner Rampe — Westgrenze des Flurstücks 131 der Gemarkung Horn-Marsch — Horner Landstraße — Horner Brückenweg — Verlängerung der Nordgrenze der Straße Letzter Heller über das Flurstück 101 der Gemarkung Horn-Marsch bis zur Horner Rampe (Bezirk Hamburg-Mitte, Ortsteil 129) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:

1. Soweit im Plan keine Grund- und Geschossflächenzahlen festgesetzt sind, dürfen die Höchstwerte nach § 17 Absatz 1 der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Bauordnungsverordnung) vom 26. Juni 1962 (Bundesgesetzblatt I Seite 429) nicht überschritten werden. Werbeanlagen sind im Wohngebiet nur bei gewerblicher Nutzung bis zur Fensterbrüstung des ersten Obergeschosses zulässig und in den anderen Baugebieten oberhalb der Traufe unzulässig, jedoch bei eingeschossigen Gebäuden mit flachem oder wenig geneigtem Dach auf der Traufe zulässig.

2. Die nicht überbauten Teile der Baugrundstücke im Wohngebiet sind von Werbung freizuhalten sowie gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten mit Ausnahme der erforderlichen Fahr- und Gehwege.

3. Die Stellfläche für Kraftfahrzeuge dient zur Erfüllung der Verpflichtungen nach der Verordnung über Garagen und Einstellplätze vom 17. Februar 1939 (Reichsgesetzblatt I Seite 219) im Wohngebiet. Die Fläche darf für Einstellplätze und Garagen unter Erdgleiche genutzt werden. Eingeschossige Garagen sind zulässig, wenn die benachbarte Bebauung und ihre Nutzung nicht beeinträchtigt werden. Auch die nicht überbaubaren Grundstücke sind als Garagen unter Erdgleiche nutzbar, wenn Wohnräume und Gartenanlagen nicht erheblich beeinträchtigt werden.

4. Die festgesetzten Geh- und Fahrrechte umfassen die Befugnis, für den Anschluß der Grundstücke Horner Landstraße 308 bis 312 und 324 bis 330 (Flurstücke 285, 134, 259, 238, 301 und 302 der Gemarkung Horn-Marsch) an die Verkehrsflächen eine Zufahrt anzulegen und zu unterhalten.

5. Soweit der Bebauungsplan keine besonderen Bestimmungen trifft, gelten die Baunutzungsverordnung mit Ausnahme des § 7 Absatz 3 sowie die Baupolizeiverordnung für die Freie und Hansestadt Hamburg vom 8. Juni 1938 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landrechts 21302-n).

Ausgefertigt Hamburg, den 24. September 1965.
Der SenatFreie und Hansestadt Hamburg
Baubehörde
Landesplanungsamt
Hamburg 36, Stadthausbrücke 8
Ref. 34 10 08

Archiv

nr. 23021

HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

TEIL I

Nr. 45	MONTAG, DEN 4. OKTOBER	1965
Tag	Inhalt	Seite
24. 9. 1965	Gesetz über den Bebauungsplan Horn 5	163
24. 9. 1965	Gesetz über den Bebauungsplan Altona-Altstadt 12	164
24. 9. 1965	Gesetz über den Bebauungsplan Bramfeld 21	164
24. 9. 1965	Gesetz über den Bebauungsplan Volksdorf 5	165
24. 9. 1965	Gesetz über den Bebauungsplan Sinstorf 1 / Langenbek 5	166

Gesetz über den Bebauungsplan Horn 5

Vom 24. September 1965

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Horn 5 für das Plangebiet Horner Rampe — Westgrenze des Flurstücks 131 der Gemarkung Horn-Marsch — Horner Landstraße — Horner Brückenweg — Verlängerung der Nordgrenze der Straße Letzter Heller über das Flurstück 101 der Gemarkung Horn-Marsch bis zur Horner Rampe (Bezirk Hamburg-Mitte, Ortsteil 129) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:

1. Soweit im Plan keine Grund- und Geschoßflächenzahlen festgesetzt sind, dürfen die Höchstwerte nach § 17 Absatz 1 der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) vom 26. Juni 1962 (Bundesgesetzblatt I Seite 429) nicht überschritten werden. Werbeanlagen sind im Wohngebiet nur bei gewerblicher Nutzung bis zur Fensterbrüstung des ersten Obergeschosses zulässig und in den anderen Baugebieten oberhalb der Traufe unzulässig, jedoch bei eingeschossigen Gebäuden mit flachem oder wenig geneigtem Dach auf der Traufe zulässig.

2. Die nicht überbauten Teile der Baugrundstücke im Wohngebiet sind von Werbung freizuhalten sowie gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten mit Ausnahme der erforderlichen Fahr- und Gehwege.
3. Die Stellfläche für Kraftfahrzeuge dient zur Erfüllung der Verpflichtungen nach der Verordnung über Garagen und Einstellplätze vom 17. Februar 1939 (Reichsgesetzblatt I Seite 219) im Wohngebiet. Die Fläche darf für Einstellplätze und Garagen unter Erdgleiche genutzt werden. Eingeschossige Garagen sind zulässig, wenn die benachbarte Bebauung und ihre Nutzung nicht beeinträchtigt werden. Auch die nicht überbaubaren Grundstücksteile sind als Garagen unter Erdgleiche nutzbar, wenn Wohnruhe und Gartenanlagen nicht erheblich beeinträchtigt werden.
4. Die festgesetzten Geh- und Fahrrechte umfassen die Befugnis, für den Anschluß der Grundstücke Horner Landstraße 308 bis 312 und 324 bis 330 (Flurstücke 285, 134, 259, 238, 301 und 302 der Gemarkung Horn-Marsch) an die Verkehrsflächen eine Zufahrt anzulegen und zu unterhalten.
5. Soweit der Bebauungsplan keine besonderen Bestimmungen trifft, gelten die Baunutzungsverordnung mit Ausnahme des § 7 Absatz 3 sowie die Baupolizeiverordnung für die Freie und Hansestadt Hamburg vom 8. Juni 1938 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts 21302 - n).

Ausgefertigt Hamburg, den 24. September 1965.

Der Senat